

Antrag auf Lebensversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung

Leben

BBV-L

Tarife 2005

BBV Hauptverwaltung, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München / Briefanschrift: 81732 München

Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. · Aufsichtsratsvorsitzender: Günter Schade;
Vorstand: Erwin Flieger (Vorsitzender), Joachim Röhl, Friedrich Utz, Rolf Koch.
Sitz und Registergericht: München, Reg.-Nr.: HR B 262

Bayerische Beamten Versicherung AG · Aufsichtsratsvorsitzender: Günter Schade; Vorstand: Erwin Flieger (Vorsitzender), Knut Müller, Joachim Röhl.
Sitz und Registergericht: München, Reg.-Nr.: HR B 41186

BBV Krankenversicherung AG · Aufsichtsratsvorsitzender: Erwin Flieger; Vorstand: Joachim Röhl, Friedrich Utz.
Sitz und Registergericht: München, Reg.-Nr.: HR B 97776

Außenstelle	Antragsnummer 1. AV-Nr.	Anteil %	2. AV-Nr.	BEST-V	VE-Kz	Verkaufsprodukt
KD-Nummer	Versicherungsschein-Nr.	Vertragsnummer	KP-Nr.	Bearbeitungsklasse		

Antragsteller/Versicherungsnehmer

Name/Vorname/Titel 1 Herr 2 Frau Geburtsdatum _____ Familienstand ledig verheiratet Nationalität _____

Strasse/Hausnummer _____ Telefon privat* _____ geschäftlich* _____

PLZ _____ Wohnort _____ Telefon mobil* _____

Ausgeübter Beruf (genaue berufliche Tätigkeit, Branche, Firma) _____ Telefax* _____

E-Mail Adresse* _____

Berufsstatus Arbeiter Arbeiter im Öffentl. Dienst Selbstständiger Schüler Wehrpfl./Zivildienst
 Angestellter Angest. im Öffentl. Dienst Freiberufler Auszubildender Rentner/Pensionär
 leit. Angestellter Beamter landw. Unternehmer Student Sonstige

zu versichernde Person Geburtsdatum _____ Familienstand ledig verheiratet

Name/Vorname/Titel männlich weiblich Nationalität _____

Ausgeübter Beruf (genaue berufliche Tätigkeit, Branche, Firma) _____ Vom Versicherungsnehmer abweichende Anschrift _____

Berufsstatus Arbeiter Arbeiter im Öffentl. Dienst Selbstständiger Schüler Wehrpfl./Zivildienst
 Angestellter Angest. im Öffentl. Dienst Freiberufler Auszubildender Rentner/Pensionär
 leit. Angestellter Beamter landw. Unternehmer Student Sonstige

Bei Versicherung auf zwei versicherte Leben und bei Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist für die zusätzlich zu versichernde Person BBV 45150 auszufüllen.

Lebensversicherung bei der Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. (BBV-Leben)

Art und Umfang der Versicherung UZV kann eingeschlossen werden, außer bei Risikozeitrenten-, Vermögensbildungs-, Berufsunfähigkeits- (BU), Erwerbsunfähigkeits- (EU) und Rentenversicherung

Einschluss der UZV mit ärztlicher Untersuchung: ja nein

Tarif (HV) Todesfallbonus _____ % Versicherungsbeginn 0 1 Eintrittsalter _____ Jahre Versicherungsdauer _____ Jahre Leistungsdauer _____ Jahre

Berufsklasse _____ Versicherungs-Summe ① bzw. vers. Rente _____ EUR
 ① zugleich UZV-Summe

Tarifestufe N bzw. Sondertarifestufe _____ Unterlagen sind beigelegt ja nein **Nur für Rentenversicherungen:** Garantzeit _____ Jahre (bei Tarif 6861, 6863, 6865 nicht möglich)

Zusatzversicherungen (ZV) für die oben genannte zu versichernde Person: garantierte Rentensteigerung im Rentenbezug _____ %
 (nicht möglich bei Tarife 6861 und 6865)

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) **Nur Abschluss von BUZ oder EUZ möglich**
 nach Tarif _____ Versicherungsdauer _____ Jahre Leistungsdauer _____ Jahre monatl. Rente _____ EUR

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (EUZ)

Risiko-Zusatzversicherung (RZV) zur HV Versicherungsdauer _____ Jahre UZV zur RZV ja nein Vers.-Summe ① _____ EUR

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HRZ) monatl. Rente _____ EUR

Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur ZV Versicherungsdauer _____ Jahre Leistungsdauer _____ Jahre monatl. Rente _____ EUR

Beitrag monatlich 1/4jährlich 1/2jährlich 1/jährlich Einmalbeitrag Zahlungsdauer _____ Jahre

Beitrag _____ EUR (Geringfügige Rundungsdifferenzen sind möglich.)

Nettobeitrag nach Sofortverrechnung* _____ EUR

* Die Höhe der verrechneten Überschüsse kann nicht für die gesamte Laufzeit der Versicherung garantiert werden.

Beitragsdepot Anlagebetrag _____ EUR

Dynamik Sofern Sie nichts anderes vereinbart haben, gilt folgende Dynamik: Jährliche Erhöhung des Beitrags im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5% des Vorjahresbeitrags
 Nur wenn Sie eine davon abweichende Regelung wünschen, bitte ankreuzen:
 Erhöhung um einen gleichbleibenden Satz von _____ % (ggf. gewünschten Prozentsatz eintragen) Ausschluss der Dynamik

Überschussverwendung: bei Kapitalversicherung (HV): Bonussummen bei Rentenversicherung: verzinsliche Ansammlung, nach Rentenbeginn: dynamische Rentenerhöhung bei RisikoLV u. RZV: Sofortverrechnung mit laufenden Beiträgen, bei Einmalbeitrag Bonussumme bei BUZ/EUZ: Sofortverrechnung mit Beiträgen, bei Einmalbeitrag verzinsliche Ansammlung bei BU/EU: Sofortverrechnung mit Beiträgen; bei Einmalbeitrag verzinsliche Ansammlung

Abweichende Vereinbarung nur möglich bei Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen vor Rentenbeginn, nicht bei VBG-Versicherungen) fondsgebundene Überschussbeteiligung

Keine Dynamik bei Einmalbeitrag und Risiko-, Vermögensbildungs-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

Dynamische Unfallversicherung bei der Bayerische Beamten Versicherung AG (BBV-Sach) ja nein

Versicherungsbeginn _____ Ablauf _____ 12 Uhr _____ 12 Uhr Gefahrengruppe A B

Kosten für unfallbedingte kosmetische Operationen bis zu 10000,- EUR und Bergungskosten bis zu 10000,- EUR sind gemäß den Besonderen Bedingungen ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Maximale Laufzeit 5 Jahre.

Vertragsdauer max. 5 Jahre (bei 5 Jahren Laufzeit 10% Rabatt)

Zahlungsweise 1/ _____ Beitrag lt. Zahlungsweise inkl. ges. Vers.-Steuer _____ EUR

Tarif	<input type="checkbox"/> 052 <input type="checkbox"/> 092	<input type="checkbox"/> 052 <input type="checkbox"/> 092 <input type="checkbox"/> 053	<input type="checkbox"/> 053
	mit 5-Fach-Leistung ab 75% Invalidität	mit 275%-Progression	mit Doppelleistung ab 90% Invalidität
Vollinvalidität	256.000 EUR	141.000 EUR	205.000 EUR
Inval. Grundsumme	52.000 EUR	52.000 EUR	103.000 EUR
Unfall-Rente	500 EUR	500 EUR	500 EUR

Die monatliche Zahlungsweise ist nur bei Abbuchung der Beiträge möglich. Bei Widerruf einer monatlichen Abbuchung gilt automatisch 1/4jährliche Zahlungsweise als vereinbart. **Monatlicher Beitrag** inkl. ges. Vers.-Steuer _____ EUR

Krankenversicherung bei der BBV Krankenversicherung AG (BBV-Kranken) ja nein

Versicherungsbeginn _____ **Ich beantrage bei der BBV Krankenversicherung AG den Abschluss eines Krankenversicherungs-Vertrages für die zu versichernde Person nach den jeweils bezeichneten Tarifen. Der Vertrag wird für die Dauer von 1 Versicherungsjahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.**

Besteht, bestand oder wurde eine Versicherung beantragt? **gesetzl. Krankenkassen** von _____ bis _____ **private Krankenversicherung** von _____ bis _____

Tarif	Tagessatz	mtl. Beitrag	Zuschlag
SVG 2	---	---	---
SVG 1	---	---	---
KLASSIK	---	---	---
KOMFORT	---	---	---
TOP-KOMFORT	---	---	---
KT	---	---	---
KH	---	---	---
Monatsbeitrag	---	---	---

Tagessatz Krankenhaustagegeld/Krankentagegeld _____

Wartezeiten: Ich beantrage den bedingungsgemäßen Erlass der Wartezeiten aufgrund einer ärztlichen Untersuchung. Die Untersuchungskosten übernehme ich. Geht der Befundbericht auf einem mir ausgehändigten Formblatt des Versicherers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung ein, dann gilt der Antrag für den Abschluss einer Versicherung mit bedingungsgemäßen Wartezeiten.
 mit ärztlicher Untersuchung: ja nein

Bei Antrag auf Krankentagegeld: Dauer der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall 6 Wochen _____ Wochen
 Bei Antrag auf Tarif **KLASSIK** immer ausgefülltes Formblatt »Zusätzliche Erklärung-Zähne« (BBV K 55010 unter 18 Jahre / BBV K 55111 über 18 Jahre) beifügen!

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen der privaten Krankenversicherung ist im allgemeinen für beide Unternehmen unerwünscht und für den Versicherungsnehmer unzumutbar.

Gesundheitsfragen/Erklärungen der zu versichernden Person

Reicht der vorgesehene Raum für die Beantwortung der nachstehenden Fragen nicht aus, so ist sie unter Angabe der jeweiligen Antragsziffern auf einem besonderen Blatt als Anlage vorzunehmen und im Antrag auf dieses Blatt zu verweisen.

- 1 Besteht oder bestand für Sie bei der BBV oder einem anderen Unternehmen bereits eine Lebens-, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-, Unfall- oder Krankenversicherung? Versicherer, Art, Versicherungssumme? ja nein
- 2 Würden für Sie in den letzten 5 Jahren zu Lebens-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits(zusatz)-, Unfall- oder Krankenversicherungen erschwerte Bedingungen verlangt, wurde innerhalb von 5 Jahren ein Antrag abgelehnt oder darüber noch nicht entschieden? Wann, weshalb, Versicherer? ja nein
- 3 Sind Sie im Beruf oder privat besonderen Gefahren ausgesetzt? (z.B. Umgang mit explosiven, radioaktiven oder gesundheitsschädlichen Stoffen, berufliche Tätigkeit außerhalb Europas, Flug-, Motor-, Tauchsport) ja nein
- 4 Haben Sie gegenwärtig oder hatten Sie in den letzten 5 Jahren Gesundheitsstörungen (Krankheiten, Beschwerden, Verletzungen, Allergien, körperliche oder organische Fehler)? ja nein
- 5 Werden Sie gegenwärtig oder wurden Sie in den letzten 5 Jahren durch Ärzte oder andere Behandler beraten, untersucht oder behandelt? ja nein
- 6 Sind Sie in den letzten 10 Jahren in Krankenhäusern, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten stationär untersucht, beobachtet oder behandelt worden oder sind ambulante/stationäre Behandlungen, Untersuchungen, Kuren an-geraten oder beabsichtigt? ja nein
- 7 Wurde bei Ihnen jemals eine HIV-Infektion festgestellt (positiver AIDS-Test)? ja nein

- 8 Besteht eine Schwangerschaft? ja nein
- 9 Werden Hilfsmittel, z.B. Brillen (Dioptrienstärke), Hörgeräte verwendet? ja nein
- 10 Beziehen oder bezogen Sie aus gesundheitlichen Gründen eine Rente/Pension, ist eine Rente beantragt oder eine Pensionierung eingeleitet? ja nein
- 11 Besteht Schwerbehinderung? Bitte ggf. Schwerbehindertenbescheid beifügen. ja nein
- 12 Haben Sie in den letzten 12 Monaten Zigaretten geraucht? Wieviele täglich? ja nein
- 13 Haben Sie bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit gesetzliche Rentenleistungen zu erwarten? ja nein
- 14 Haben Sie bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit andere Rentenleistungen zu erwarten? Wenn ja, bitte Monatsrente angeben. ja nein

Private Vorsorge/ andere Quellen EUR

15 Wie hoch ist Ihr jährliches Nettoeinkommen? EUR

Körpergröße in cm Körpergewicht in kg

Arzt/Behandler (mit Anschrift), der Ihre Gesundheitsverhältnisse am besten kennt

Falls der Antragsteller gewisse Angaben dem Vermittler gegenüber nicht machen möchte, sind diese unmittelbar an das Versicherungsunternehmen schriftlich nachzuholen. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgesandt werden. Bitte geben Sie auch alle von Ihnen oder von dem Vermittler für unwichtig gehaltenen Gesundheitsstörungen an.

Zu Frage	Ergänzende Angaben zu den mit »ja« beantworteten Fragen (Gesundheitsstörungen, Behandlungen usw./Wann? Wie lange? Ergebnis? Name und Anschrift des Behandlers oder Krankenhauses)

Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre vorgenannten Angaben richtig und vollständig erfasst sind, da der Versicherer bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern kann. Ein gesondertes Blatt ist beifügt: ja nein

Bezugsrecht

Sofern nichts anderes vereinbart, gilt folgendes Bezugsrecht:

Bei Ablauf und im Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Pflegefall ist der Versicherungsnehmer bezugsberechtigt, im Todesfall der Versicherungsnehmer, soweit er nicht versicherte Person ist, sonst in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten

1. der überlebende Ehegatte, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war
2. die Kinder des Versicherten
3. die Eltern des Versicherten
4. die Erben des Versicherten

Nur wenn Sie eine davon abweichende Regelung wünschen, bitte ankreuzen!

Bezugsberechtigt im Erlebensfall

im Todesfall

Einzugsermächtigung/Geldwäschegesetz

Bis zu meinem jederzeit möglichen Widerruf ermächtige ich die BBV, die fälligen Beiträge von meinem Girokonto einzuziehen.

Geldinstitut mit Ortsangabe Name des Kontoinhabers, falls dieser nicht Antragsteller ist Kollektivinkasso*

VN oder

Kontonummer Bankleitzahl Unterschrift des Kontoinhabers (wenn nicht Antragsteller)

Handeln Sie als Antragsteller auf eigene Rechnung? ja nein

Ich handle auf Rechnung von

Bei einer nicht rechtsfähigen Vereinigung außerdem

Name, Vorname, Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten

Name, Vorname, Anschrift eines Mitgliedes

* Entsprechende gesonderte Einzugsermächtigung zur Weiterleitung beifügen

Ergänzende Angaben nach dem Geldwäschegesetz, sofern keine Einzugsermächtigung vom Versicherungsnehmer erteilt wurde:

Identifizierung des Antragstellers bzw. dessen Bevollmächtigten (für den Antragsteller Unterschreibenden): Name, Vorname, Anschrift des Berechtigten Geburtsdatum Nationalität

Art des Ausweises RP PA Nummer des Ausweises Ausstellende Behörde Ablaufdatum des Ausweises Geburtsort

Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Makler wurde folgendes vereinbart: Das Abschluss-, das Vertragsänderungs- und Kündigungsrecht wurde an den Makler (= Vermittler) übertragen. Briefe und Dokumente werden ausschließlich an den Makler versandt, der über eine entsprechende Empfangsvollmacht verfügt. (= Standardmandat)

Besondere Vereinbarungen (Mündliche Vereinbarungen gelten nicht!)

Bitte beachten: Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die in den Folgeseiten enthaltenen Zusatzerklärungen und wichtigen Erläuterungen, die Schlusserklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person, die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie die Information zur fondsgebundenen Überschussbeteiligung. Besonders hervorzuheben ist der in der Schlusserklärung enthaltene Hinweis auf die Nachmeldepflicht gefährlicher Umstände sowie die Ermächtigung zur Entbindung von der Schweigepflicht. Soweit auf den beantragten Vertrag zutreffend, machen Sie die vorstehenden Erklärungen bzw. Vereinbarungen zum Inhalt dieses Antrages. Diese sind, ebenso wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen, wichtiger Bestandteil des Vertrages. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebens- und Unfallversicherung und die vollständige Verbraucherinformation zur Lebensversicherung erhalten Sie mit dem Versicherungsschein. Die Information zur fondsgebundenen Überschussbeteiligung habe ich zur Kenntnis genommen.

Wichtiger Hinweis: Bitte geben Sie die Erklärungen zu den Fragen im Versicherungsantrag vollständig ab; unvollständige oder unrichtige Antworten gefährden Ihren Versicherungsschutz. Der Versicherungsvermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Zahlungen des Versicherungsnehmers an den Versicherungsvermittler entfalten keinerlei Wirkung gegenüber der BBV.

Widerspruchsrecht: Sie können dem Versicherungsvertrag ab Stellung des Antrages in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht und die zu beachtende Frist werden Sie mit Zusendung des Versicherungsscheins ausführlich informiert.

Handelt es sich bei der beantragten Versicherung um einen **Nichtraucherarif**, gilt folgende Erklärung der zu versichernden Person: Ich erkläre, in den letzten 12 Monaten keine Zigarette geraucht zu haben. Auch beabsichtige ich nicht, in Zukunft zu rauchen. Sollte ich während der Versicherungsdauer zum Raucher werden, werde ich dies der BBV unverzüglich schriftlich anzeigen. Ich bin mir bewusst, dass falsche Aussagen bezüglich meiner Rauchgewohnheiten eine Anzeigepflichtverletzung darstellen, die zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann.

Eine Durchsicht des Versicherungsantrages wird mir sofort nach Unterzeichnung des Antrages ausgehändigt. Die Unterschriften gelten für alle beantragten Versicherungen!

Die für die Krankenversicherung geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Tarife und Tarifbedingungen habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des **Antragstellers** (Versicherungsnehmer)

Unterschrift der **gesetzlichen Vertreter** (erforderlich, wenn Antragsteller oder zu versichernde Person minderjährig ist)

Unterschrift der zu **versichernden Person** (erforderlich, wenn es sich nicht um den Antragsteller handelt)

Unterschrift des **Vermittlers**

I Zusatzerklärungen und wichtige Erläuterungen

0 Tarifbeschreibung und Versicherungsbedingungen

Beachten Sie bitte zum Umfang des Versicherungsschutzes die Tarifbestimmungen und -erläuterungen. Die den Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie Zusatzbedingungen der BBV-Leben (s. Ziff. I/13) und BBV-Sach (s. Ziff. I/20) erhalten Sie mit den Versicherungsscheinen, auf Wunsch werden wir sie Ihnen jedoch auch früher zusenden. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarife und Tarifbedingungen der BBV-Kranken werden Ihnen bei Antragstellung zusammen mit einer Durchschrift des Antrages ausgehändigt.

1 Lebensversicherung

10 Geht bei Einschluss der BUZ/EUZ die Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung über die Leistungsdauer der Zusatzversicherung hinaus, so gilt: Werden nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit Beitragsbefreiung und (wenn vereinbart) Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt, so ist nach Ablauf der Leistungsdauer der BUZ/EUZ die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen und es erlischt der Anspruch auf Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsrente, auch wenn Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit besteht.

11 Für die kapitalbildende Lebensversicherung und die Leibrentenversicherung wird vereinbart: Beitrag und Versicherungsleistungen erhöhen sich jährlich gemäß den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung, sofern die Dynamik nicht ausgeschlossen ist.

12 Bei höheren Eintrittsaltern, insbesondere über 55, und Endaltern über 65 besteht die Möglichkeit, dass die eingezahlten Beiträge in ihrem Gesamtbetrag die versicherte Leistung übersteigen.

13 Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

- 130 Für die Tarife 5801, 5802, 5803, 5805, 5807: »Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung«
- 131 Für die Tarife 5872, 5875: »Allgemeine Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung«
- 132 Für die Tarife 5850, 5851, 5857, 5858: »Allgemeine Bedingungen für die Risikoversicherung«
- 133 Für den Tarif 5869: »Allgemeine Bedingungen für die Risiko-Zeitrentenversicherung«
- 134 Für die Tarife 6860, 6861, 6863, 6865, 6867: »Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung«
- 135 Für den Tarif 5809: »Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit erweiterten Leistungen«
- 136 Für den Tarif 5819: »Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung«
- 137 Für den Tarif 5810: »Allgemeine Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Versicherung«
- 138 Bei Vereinbarung der fondsgebundenen Überschussbeteiligung: »Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Rentenversicherungen« bzw. »Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Kapitalversicherungen«
- 139 Für die Dynamik: »Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)«
- 140 Bei Einschluss von Tarif 5888 (UZV): »Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung«
- 141 Bei Einschluss von Tarif 5895 (BUZ): »Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung«
- 142 Bei Einschluss von Tarif 5889 (BUZ): »Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erweiterten Leistungen«
- 143 Für den Tarif 5890 (EUZ): »Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung«
- 144 Bei Einschluss von Tarif 6883 (HRZ): »Bedingungen für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung«
- 145 Bei Einschluss von Tarif 5880 (RZV): »Bedingungen für die Risiko-Zusatzversicherung«

14 Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

15 Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 018 04/22 44 24, Fax: 018 04/22 44 25
e-mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2 Unfallversicherung

20 Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

200 Für die Tarife 052, 092, 053: »Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2002)«; »Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (KIUV 94)« (gilt nur bei Kinder-Unfallversicherung); »Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90%« (gilt nur, wenn vereinbart); »Besondere Bedingungen für Fünffachleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 75%« (gilt nur, wenn vereinbart); »Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung (BB Bergungskosten 91)«; »Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOP 96)«; »Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Zuwachs von Leistung und Beitrag (BB Zuwachleistung 96)« (gilt nur bei Einschluss der Dynamik); »Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50%« (gilt nur bei Einschluss der Unfall-Rente); »Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (275)« (gilt nur bei Abschluss einer progressiven Invaliditätsstaffel). Außerdem gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Antrag.

21 Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

22 Über das 75. Lebensjahr des Versicherten hinaus kann die Versicherung in der Regel zu den vereinbarten Bedingungen und Beiträgen nicht fortgeführt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist im Invaliditätsfall Rentenzahlung gem. § 71. (1.) AUB 2002 versichert.

23 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. (§ 3 AUB 2002). Bei der Kinder-Unfallversicherung endet die Anwendung des Tarifs für Kinder zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt ist der dann gültige Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

24 Mit Einschluss der Dynamik in die Unfallversicherung ist vereinbart, dass sich der jeweilige Beitrag und die Versicherungssummen im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5% jährlich. Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistungen widersprechen.

3 Krankenversicherung

Die Verträge werden pro Tarif für die Dauer von 1 Versicherungsjahr geschlossen. Sie verlängern sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht bedingungsgemäß gekündigt werden. Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das 1. Versicherungsjahr des jeweiligen Tarifs rechnet vom Versicherungsbeginn und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.

II Schlussklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person. – Bitte besonders beachten!

1 Die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung sind voneinander unabhängige, rechtlich selbstständige Verträge. Für sie gelten die Versicherungsbedingungen der BBV-Leben, der BBV-Kranken und der BBV-Sach.

2 Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. **Jede bis zur Annahme des Antrags noch eintretende sowie jede vor Antragstellung eingetretene, aber erst bis zur Annahme des Antrags bekanntwerdende nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der zu versichernden Person (Gefahrerhöhung) werde ich unverzüglich der BBV-Leben und gegebenenfalls der BBV-Sach anzeigen.** Ich weiß, dass die BBV-Leben und die BBV-Sach bei Verletzung dieser Pflichten vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern können.

3 a) **Für BBV-Leben:** Ich ermächtige die BBV-Leben, zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung oder Pflege war oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen; dies gilt nur für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten drei Jahre, bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen fünf Jahre, nach der Antragsannahme. Die BBV-Leben darf auch die Ärzte, die die Todesursache feststellen, und die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tod untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursache oder die Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beansprucht, darf der Versicherer die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die mich untersucht haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit geführt haben, befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über den Tod hinaus.

b) **Für BBV-Sach und BBV-Kranken:** Mir ist bekannt, dass der Versicherer – soweit hierzu ein Anlass besteht – Angaben über meinen Gesundheitszustand, auch über frühere Erkrankungen oder Unfälle, und über frühere, bestehende oder beantragte Versicherungsverträge bei anderen Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherern zur Beurteilung der Risiken eines von mir beantragten Vertrages überprüft. Zu diesem Zweck befreie ich Ärzte, Zahnärzte, Angehörige anderer Heilberufe sowie Angehörige von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern, die mich in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht – und zwar auch über meinen Tod hinaus – und ermächtige sie, dem Versicherer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Angehörige anderer Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer, mit denen ich bisher in Vertragsbeziehungen stand oder stehe. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach Antragstellung. Mir ist ferner bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht auch Angaben überprüft, die ich zur Begründung etwaiger Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Auch zu diesem Zweck befreie ich die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht; dabei hat die Geltendmachung eines Leistungsanspruches die Bedeutung einer Schweigepflichtentbindung für den Einzelfall. Von der Schweigepflicht entbinde ich auch zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Falle meines Todes. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich auch auf die Angehörigen von anderen Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen befragt werden dürfen.

Diese Erklärung gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.

4 **Für BBV-Kranken:** Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes die in diesem Antrag gestellten Fragen nach bestem Wissen sorgfältig und vollständig beantworten und dabei auch von mir für unwesentlich gehaltene Erkrankungen oder Beschwerden angeben muss. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Ich verpflichte mich, alle Heilbehandlungen (einschließlich Beratungen und Untersuchungen), **alle Veränderungen im Gesundheitszustand, die bis zur Annahme dieses Antrages eintreten, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.** Das gleiche gilt für eine zwischenzeitlich festgestellte Schwangerschaft und einen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch.

Mir ist bekannt, dass der Versicherungsvertrag erst zustande kommt, wenn der Vorstand schriftlich die Annahme des Antrages erklärt hat oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird. Besondere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

5 **Für BBV-Leben:** Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit laufender Beitragszahlung zunächst zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein Rückkaufswert an, der in der Regel deutlich unter den gezahlten Beiträgen liegt, bei VBG-Versicherungen jedoch mindestens in Höhe von 50% der tatsächlich gezahlten Beiträge. Über die Entwicklung der Rückkaufswerte gibt eine dem Versicherungsschein beigelegte Tabelle Auskunft. Bei Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen fällt in der Regel kein Rückkaufswert an. Mir ist ferner bekannt, dass bei Kündigung einer Rentenversicherung die Rückvergütung nicht höher ist als die Rückgewährsumme, die bei Tod zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlt werden würde.

III Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die BBV-Leben, die BBV-Kranken und die BBV-Sach im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und an den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der BBV-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheit dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

IV Information zur fondsgebundenen Überschussbeteiligung

Ich bin über die Besonderheiten der fondsgebundenen Überschussbeteiligung informiert worden. Mir ist bewusst, dass die für die Überschusshöhe maßgeblichen Vermögenswerte kapitalmarktbedingten Schwankungen unterliegen und dass deshalb die Höhe der Kapitalleistung aus Überschussanteilen bei Ablauf von der Wertentwicklung des Investmentfonds abhängt.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse um so geringer ist, je länger die Dauer des Vertrags ist.

Über die Chancen und Risiken bin ich aufgeklärt worden. Anhand eines Beispiels ist mir die Entwicklung eines Überschussguthabens in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwächsen dargestellt worden.

In Kenntnis der aufgezeigten und von mir anerkannten Möglichkeiten und Folgen habe ich mich für die beantragte Lebensversicherung mit fondsgebundener Überschussbeteiligung entschieden; ich bin auch sonst über diese Lebensversicherung umfassend informiert.

V Prädiktive Gentests

Wir haben uns verpflichtet, die Durchführung prädiktiver Gentests nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamtversicherungssumme von 250 000 Euro bzw. einer Gesamtjahresbarrente von 30 000 Euro im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offen gelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf die Veranlagung für bestimmte Erkrankungen. Sämtliche beantragten und bestehenden Versicherungen bei privaten Versicherungsunternehmen werden bei den genannten Summengrenzen berücksichtigt.

Tarifbestimmungen und -erläuterungen

BBV-Leben Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.

Tarif 5801

Dynamische Kapitalversicherung auf den Todesfall

Bei Tod wird die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Versicherungssumme fällig.

Tarif 5802/5872

Dynamische Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall

Bei Tod innerhalb der Versicherungsdauer, spätestens bei Ablauf der Versicherungsdauer wird die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Versicherungssumme fällig.

Tarif 5803

Dynamische Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt

Bei Ablauf der Versicherungsdauer wird die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Versicherungssumme fällig. Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Versicherungsdauer wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Tarif 5805/5875

Dynamische Kapitalversicherung mit Teilleistungen

Bei Erleben der Teilleistungszeitpunkte und des Ablauftermins werden die vereinbarten Teilleistungen fällig. Bei Tod während der Versicherungsdauer wird die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Versicherungssumme geleistet, bereits erbrachte Teilleistungen werden nicht angerechnet. Bonussummen und Dynamik werden ohne Teilauszahlung gebildet.

Tarif 5807

Dynamische Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall für zwei versicherte Leben

Bei Erleben des Ablaufs durch beide versicherte Personen, andernfalls bei Tod der zuerst sterbenden Person, wird die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Versicherungssumme fällig.

Tarif 5819

Berufsunfähigkeits-Versicherung (BV)

Tarif 5809

Berufsunfähigkeits-Versicherung (BV) mit erweiterten Leistungen

Tarif 5810

Erwerbsunfähigkeits-Versicherung (EV)

Bei Berufsunfähigkeit (T 5819, 5809)/Erwerbsunfähigkeit (T 5810) der versicherten Person während der Versicherungsdauer leisten wir die vereinbarte Rente monatlich vorschüssig für die Dauer der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit, höchstens bis zum Ablauf der Leistungsdauer. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung entfällt, solange der Anspruch auf Rente besteht.

Tarif 5850*/5851

Risiko-Kapitalversicherung mit Umtauschrecht

Bei Tod während der Versicherungsdauer wird die Versicherungssumme fällig. In den ersten 10 Jahren der Versicherungsdauer ist ohne erneute Gesundheitsprüfung ein Umtausch in eine kapitalbildende Versicherung möglich.

Tarif 5857*/5858

Risiko-Kapitalversicherung für zwei versicherte Leben mit Umtauschrecht

Wenn eine der versicherten Personen während der Versicherungsdauer stirbt, wird die Versicherungssumme gezahlt. Auch bei gleichzeitigem Tod beider versicherter Personen wird die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal fällig. In den ersten 10 Jahren der Versicherungsdauer ist ohne erneute Gesundheitsprüfung ein Umtausch in eine kapitalbildende Versicherung möglich.

Tarif 5869

Risiko-Zeitrentenversicherung mit abgekürzter Beitragszahlung

Bei Tod während der Versicherungsdauer wird sofort beginnend, jährlich vorschüssig die versicherte Rente gezahlt, bis zum Ablauf der Versicherung. Statt der Rente kann eine Todesfall-Sofortabfindung gewählt werden.

Tarif 6860/6861

Sofort beginnende Leibrentenversicherung

Ab Beginn wird lebenslang monatlich vorschüssig die vereinbarte Rente gezahlt. Die Rente wird bei Tarif 6860 mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit gezahlt. Auf eine Garantiezeit kann verzichtet werden.

Bei Tarif 6861 wird bei Tod der Einmalbeitrag abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt.

Bei Tarif 6860 kann zusätzlich eine garantierte jährliche Rentensteigerung zwischen 0% und 2% gewählt werden, die sich ggf. in einem höheren Beitrag niederschlägt.

Tarif 6863/6867/6865

Dynamische aufgeschobene Leibrentenversicherung

Ab vereinbartem Rentenbeginn wird lebenslang monatlich vorschüssig die vereinbarte – evtl. durch jährliche Anpassungen dynamisch angewachsene – Rente gezahlt. Die Rente wird bei Tarif 6867 mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit gezahlt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn werden bei Tarif 6865 und 6867 die eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Für Tarif 6863 gilt: Im Falle des Todes der versicherten Person werden keine Leistungen fällig.

Für Tarif 6865 gilt: Bei Tod im Rentenbezug wird eine einmalige Todesfallleistung in Höhe des Kapitals zum Zeitpunkt des Rentenbeginns abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt.

Es besteht die Möglichkeit, den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung beitragsfrei bis zu 5 Jahre über den ursprünglichen Termin hinaus zu verschieben, sofern das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginntermins zwischen 55 und 65 Jahren liegt.

Anstelle der Rentenzahlung kann eine Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn gewählt werden. Die vertragsindividuellen Fristen zum Kapitalwahlrecht regelt der Versicherungsschein.

Bei Tarif 6863 und 6867 kann zusätzlich eine garantierte jährliche Rentensteigerung zwischen 0% und 2% gewählt werden, die sich ggf. in einem höheren Beitrag niederschlägt.

Tarif 5888

Unfall-Zusatzversicherung (UZV)

Bei Unfalltod der 1. versicherten Person bzw. bei Tarifen für zwei versicherte Leben bei Unfalltod der zuerst sterbenden Person innerhalb der Versicherungsdauer wird sofort die evtl. durch dynamische Anpassung angewachsene UZV-Versicherungssumme fällig.

Tarif 5880

Risiko-Zusatzversicherung mit Umtauschrecht (RZV)

Bei Tod der 1. versicherten Person während der Versicherungsdauer der RZV wird sofort die evtl. durch dynamische Anpassung angewachsene Risiko-Zusatzversicherungssumme fällig. In den ersten 10 Jahren der Versicherungsdauer der RZV ist ohne erneute Gesundheitsprüfung ein Umtausch in eine kapitalbildende Versicherung möglich.

Tarif 5895

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

Tarif 5889

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) mit erweiterten Leistungen

Tarif 5890

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (EUZ)

Bei Berufsunfähigkeit (T 5895, 5889)/Erwerbsunfähigkeit (T 5890) der 1. versicherten Person während der Versicherungsdauer der BUZ/EUZ entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für den gesamten Vertrag. Zusätzlich wird die versicherte – evtl. dynamisch angewachsene – monatliche Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt.

Tarif 6883

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HRZ) (Einschluss nur zu Tarif 6860 und 6863 möglich)

Bei Tod der 1. versicherten Person wird, solange die 2. versicherte Person lebt, monatlich vorschüssig die vereinbarte Rente gezahlt. Stirbt die 1. versicherte Person während einer unversicherten Mindestlaufzeit der Rente (HV), setzt die Hinterbliebenenrentenzahlung nach Ablauf der Garantiezeit ein. Wird für die Hauptversicherung eine garantierte Rentensteigerung gewählt, so ist für die HRZ derselbe Steigerungssatz vereinbart.

Die Tarife 5872 und 5875 sind Lebensversicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (kurz VBG-Versicherungen), ohne Dynamik

*Nichtraucher tarife: Diese Tarife können nur von Nichtrauchern abgeschlossen werden.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt über laufende Beiträge, die bis zum Ende des Beitragszahlungsabschnitts, in dem die versicherte Person stirbt bzw. der Leistungsfall eintritt, längstens bis zu dem für die Beitragszahlung vereinbarten Ablauf zu zahlen sind, oder als Einmalbeitrag. Ein Einmalbeitrag ist nicht möglich bei Tarif 5803, 5809, 5819, 5810. Bei Tarif 6860, 6861 ist nur ein Einmalbeitrag möglich.

Der Beitrag einer eingeschlossenen Zusatzversicherung bildet mit dem Beitrag der Hauptversicherung eine Einheit und ist stets mit diesem zu zahlen, laufende Beiträge längstens bis zum Eintritt des Leistungsfalls bzw. bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer.

Gemäß den »Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung« bzw. den »Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung« haben Sie bei Tarif 5801, 5802, 5803, 5805, 5807, 6863, 6865, 6867 das Recht auf Zahlungen zur Dauerabkürzung innerhalb des steuerunschädlichen Rahmens.

Überschussbeteiligung

1. Kapitalbildende Lebensversicherungen erhalten ab Beginn laufende Überschussanteile, die in der Regel zur Erhöhung des Versicherungsschutzes als Einmalbeitrag zur Bildung von Bonussummen verwendet werden. Zusätzlich wird bei Ablauf bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Schlussüberschussanteil fällig.

Bei Versicherungen nach den Tarifen 5802, 5805, 5807 können Sie zum Bonussystem einen Todesfallbonus bis zu 40 % der Versicherungssumme vereinbaren. Der entsprechende Finanzierungsbeitrag wird dann aus den laufenden Überschussanteilen entnommen, bis die Bonussumme den vereinbarten Betrag erreicht hat.

Bei Wahl der fondsgebundenen Überschussbeteiligung gilt abweichend: Die laufenden Überschussanteile werden in Anteilen des Aktienfonds BBV-Invest-Union angelegt.

Die Höhe des Überschussguthabens sowie die Höhe des Rückkaufwertes aus der laufenden Überschussbeteiligung hängt bei dieser Überschussverwendung von der Wertentwicklung der Anteilheiten im Fonds ab. Deshalb kann die Höhe der Leistung aus Überschussanteilen, die sich aus dem zum Ablauftermin vorhandenen, angesammelten Überschusswerten bestimmt, nur beispielhaft für eine angenommene Wertentwicklung dargestellt werden. Ebenso können die Rückkaufswerte aus der Überschussbeteiligung nicht im voraus angegeben werden.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers können hier die jeweiligen Leistungen auch in Fondsanteilen erbracht werden, sofern sie den geforderten Mindestwert erreichen.

2. Beitragspflichtige Risiko-Haupt- und Risiko-Zusatzversicherungen erhalten jährliche Überschussanteile, die mit den laufenden Beiträgen sofort verrechnet werden, Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten als Überschussbeteiligung einen Todesfallbonus.

3. Sofort beginnende und aufgeschobene Rentenversicherungen erhalten laufende Jahresüberschussanteile. Aufgeschobene Rentenversicherungen erhalten zusätzlich zum Ende der Aufschubzeit (= Rentenbeginn) einmalig einen Schlussüberschussanteil. Die laufenden Überschussanteile werden in der Aufschubzeit in der Regel verzinslich angesammelt und bei Übergang auf Rentenbezug nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Erhöhungsrente umgewandelt. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Überschussbeteiligung in der Regel über eine jährliche Erhöhung der gesamten Rente einschließlich Erhöhungsrente jeweils am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn (»dynamische Rentenerhöhung«). Die Höhe der Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung kann jedoch nicht garantiert werden. Wahlweise kann eine Gewinnrente plus Dynamik gewählt werden. Das bedeutet: Aus einem festgelegten Teil der jährlichen Überschussanteile wird ab Beginn eine zusätzliche Gewinnrente gebildet. Hierbei erfolgt ein Vorgriff auf künftige Überschüsse, wodurch die Rente sofort auf ein erheblich höheres Ausgangsniveau angehoben wird. Die Höhe dieser Gewinnrente bleibt unverändert, solange die Überschussanteilsätze nicht geändert werden. Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann auch nach Beginn der Rentenzahlung zu einer entsprechenden Reduzierung oder auch Erhöhung der Gewinnrente führen. Der verbleibende Teil der jährlichen Überschussanteile dient der jährlichen Erhöhung der gesamten Rente einschließlich Erhöhungsrente und Gewinnrente, jeweils am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. Bei Kündigung während der Aufschubzeit wird das Ansammlungsguthaben gutgebracht. Bei Auflösung der Versicherung durch Kündigung nach mindestens $\frac{2}{3}$ der Aufschubzeit wird auch aus dem Schlussüberschussanteilsfonds ein Rückkaufswert geleistet.

Bei Wahl der fondsgebundenen Überschussbeteiligung gilt abweichend: In der Aufschubzeit werden die laufenden Überschussanteile in Anteilen des Aktienfonds BBV-Invest-Union angelegt. Bei Übergang auf Rentenbezug wandeln wir das aktuelle Fondsguthaben zusammen mit den fälligen Schlussüberschussanteilen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Erhöhungsrente um. Ab jetzt erfolgt keine fondsgebundene Überschussbeteiligung mehr.

Die Höhe des Überschussguthabens zu Rentenbeginn sowie die Höhe des Rückkaufwertes aus der laufenden Überschussbeteiligung hängt bei dieser Überschussverwendung von der Wertentwicklung der Anteilheiten im Fonds ab. Deshalb kann die Höhe der Zusatzrente aus Überschussanteilen, die sich aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen, angesammelten

Überschusswerten bestimmt, nur beispielhaft für eine angenommene Wertentwicklung dargestellt werden.

Ebenso können die Rückkaufswerte aus der Überschussbeteiligung nicht im voraus angegeben werden.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers können hier die jeweiligen Leistungen auch in Fondsanteilen erbracht werden, sofern sie den geforderten Mindestwert erreichen.

4. Die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung erhält in der beitragspflichtigen Zeit laufende Überschussanteile, die in der Regel mit den Beiträgen verrechnet werden; sie können auch verzinslich angesammelt werden. Während der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit werden die anfallenden jährlichen Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

5. Die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhält in der beitragspflichtigen Zeit laufende Überschussanteile, die in der Regel mit den Beiträgen verrechnet werden; sie können auch verzinslich angesammelt werden. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag erhält jährliche Überschussanteile, die verzinslich angesammelt werden.

Darüber hinaus wird ein Schlussüberschussanteil geleistet.

In der Rentenbezugszeit der BUZ/EUZ erfolgt die Überschussbeteiligung der BUZ/EUZ über eine jährliche Erhöhung der BUZ/EUZ-Renten.

6. Eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erhält während der Aufschubzeit und in der Rentenbezugszeit jährliche Überschussanteile. Die laufenden Überschussanteile der Aufschubzeit werden analog den Überschussanteilen aus der Hauptversicherung verwendet. Bei Übergang der Hauptversicherung auf Rentenbezug wird aus dem Überschussguthaben nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen eine Erhöhungsrente gebildet, wobei das vereinbarte Verhältnis zwischen Hauptversicherung und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erhalten bleibt. Solange die Rente der Hauptversicherung gezahlt wird, werden die Überschussanteile der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur jährlichen Erhöhung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente verwendet, wobei das vereinbarte Verhältnis zwischen Hauptversicherung und Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erhalten bleibt. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Überschussbeteiligung analog der Hauptversicherung über eine jährliche Erhöhung der gesamten Rente einschließlich Erhöhungsrente jeweils am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn. Die Höhe der Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung kann jedoch nicht garantiert werden.

Über unser weiteres Tarifangebot und zusätzliche Möglichkeiten der Vertragsgestaltung und der Überschussverwendung wird Sie unser Abschlussvermittler gerne unterrichten.

Merkblatt für die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung

1. Die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung sieht Leistungen bis zum Ende der Leistungsdauer vor; diese kann, wie die Versicherungsdauer, höchstens bis zum Alter 65 gewählt werden. Durch die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung wird keine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung erworben. Diese muss vielmehr auf andere Art gesichert werden, z. B. durch eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall.

Da in der Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung kein Sparkapital für die Altersversorgung gebildet wird, kann bei einer Kündigung dieser Versicherung keine Rückvergütung geleistet werden. Statt dessen wird wie bei Einstellung der Beitragszahlung eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung gebildet, sofern dafür ein ausreichendes Deckungskapital vorhanden ist.

2. Die Beiträge für die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Versicherung sind vorsichtig berechnet worden. Normalerweise werden daher Überschüsse entstehen, die im Rahmen der Überschussbeteiligung an die Versicherungsnehmer zurückfließen. Gleichwohl lässt sich nicht völlig ausschließen, dass außergewöhnliche Ereignisse eine unvorhersehbare verlustbringende Zunahme von Aufwendungen für Versicherungsfälle auslösen. Deshalb hat der Versicherer bei der Erwerbsunfähigkeits-Versicherung das Recht, unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 6 Ziff. 4 der Allgemeinen Bedingungen der Erwerbsunfähigkeits-Versicherung) und nur mit Genehmigung des Treuhänders auch für bestehende Versicherungen die Beiträge zu erhöhen. Möchte der Versicherungsnehmer die Versicherung zu dem erhöhten Beitrag nicht fortführen, kann er sie kündigen oder verlangen, dass sie unter Weiterzahlung des alten Beitrages mit herabgesetzter Versicherungsleistung fortgeführt wird, sofern dadurch nicht die Mindestrente von monatlich 75 EUR unterschritten wird; die Versicherungsleistung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt, in dem der alte Beitrag zum erhöhten Beitrag steht.

3. Für den Fall, dass die vereinbarte Versicherungsdauer kürzer als die Leistungsdauer ist, gilt folgendes:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, können auch nach Ablauf der Versicherungsdauer noch geltend gemacht werden, wenn die Verspätung der Anzeige der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit nicht auf Verschulden beruht.

BBV-Sach Bayerische Beamten Versicherung AG

Tarif 052/092/053

Einzelunfallversicherung

Erläuterungen zu den Leistungen (nur wenn vereinbart): Invaliditätsleistung

Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) aus Anlass eines Unfalles im Sinne der Bedingungen wird die versicherte Invaliditätsleistung entsprechend dem Invaliditätsgrad in Form einer einmaligen Kapitalzahlung (ab 65. Lebensjahr nur Rente) erbracht.

Unfall-Rente

Bei einem Invaliditätsgrad ab 50 % und mehr wird die vereinbarte Unfall-Rente nach Feststellung der endgültigen Invalidität vom Zeitpunkt des Invaliditätseintritts an monatlich bis ans Lebensende gezahlt.